

Bundessozialgericht

Az.: 11 RLw 1/72

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am  
1. Februar 1973

RegObersekretär  
als Urk. Beamter  
d. Gesch. Stelle

.....

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigte: .....

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter: .....

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne  
mündliche Verhandlung am 17. Januar 1973  
durch den Vorsitzenden Richter Dr. H a u e i s e n ,  
die Richter H e y e r und Dr. B u s s  
und die ehrenamtlichen Richter B e n e d y c z u k  
und H o e s c h

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des  
Landessozialgerichts Niedersachsen vom 3. Dezem-  
ber 1971 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat die außergerichtlichen Kosten des  
Klägers im Revisionsverfahren zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

## I

Der am 3. Juli 1905 geborene Kläger begehrt Altersgeld ab 1. Juli 1970. Mit Wirkung vom 1. März 1956 übereignete er das von ihm seit 1926 betriebene landwirtschaftliche Unternehmen von 100 ha Größe auf seinen ältesten Sohn (Hans-Hermann). Nach den §§ 8 und 9 des notariellen Übergabevertrages vom 1. März 1956 wurde von dem neuen Eigentümer bis zur Vollendung seines 25. Lebensjahres (7. September 1960) seiner Mutter - der vom Kläger getrennt lebenden Ehefrau - der Nießbrauch an diesem Hof eingeräumt.

Die Beklagte lehnte den Antrag auf Altersgeld mit Bescheid vom 10. August 1970 ab: Der Kläger habe sein landwirtschaftliches Unternehmen zwar dem Sohn übereignet; durch den im Übergabevertrag der Ehefrau des Klägers eingeräumten Nießbrauch sei jedoch diese und nicht der Sohn landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (GAL) geworden. Der Hof sei somit an die Ehefrau abgegeben worden; eine derartige Abgabe sei aber keine Abgabe im Sinne des Gesetzes (§ 2 Abs. 4 GAL). Das Sozialgericht (SG) wies die Klage ab, das Landessozialgericht (LSG) hob das erstinstanzliche Urteil auf und verurteilte die Beklagte zur Gewährung von Altersgeld. Nach der Ansicht des LSG liegt ein Fall des § 2 Abs. 4 GAL 1969 nicht vor. Der Kläger habe den Hof am 1. März 1956 seinem Sohn übertragen. Die Ehefrau des Klägers sei auf Grund des ihr bis 1960 eingeräumten Nießbrauchs zwar bis dahin Unternehmerin des Betriebes gewesen; entscheidend sei jedoch, daß sie ihre Rechtsstellung nicht vom Kläger, sondern von dem Übernehmer des Hofes erworben und deshalb nur mittelbar die Nachfolge des Klägers angetreten habe. Im übrigen liege in der Einräumung eines Nießbrauchs auch nur dann eine Abgabe im Sinne des Gesetzes, wenn der Nießbrauch für mindestens

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

neun Jahre nach Vollendung des 65. Lebensjahres des Unternehmers schriftlich vereinbart sei (§ 2 Abs. 3 Satz 2 GAL 1969), woran es hier fehle.

Mit der zugelassenen Revision beantragt die Beklagte,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Lüneburg vom 12. Juli 1971 zurückzuweisen.

Sie rügt unrichtige Anwendung des § 2 Abs. 3 und 4 GAL 1969. Die Übereignung des Hofes an den Sohn sei keine Abgabe im Sinne des Gesetzes, weil es hier an dem notwendigen Verlust der Unternehmereigenschaft des Klägers fehle; die Unternehmereigenschaft sei durch den Übergabevertrag unmittelbar auf seine Ehefrau übergegangen. Der Abgabe stehe somit § 2 Abs. 4 GAL entgegen. Jede weniger enge Auslegung dieser Vorschrift bedeute eine Umgehung der vom Gesetzgeber gewollten Regelung.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil des LSG für zutreffend.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

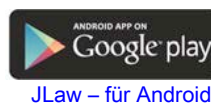
## II

Die Revision ist nicht begründet. Das LSG hat im Ergebnis richtig entschieden.

§ 33 Abs. 1 GAL idF vom 29. Juli 1969, auf den der Kläger seinen Altersgeldanspruch stützt, verlangt u.a. die Abgabe des landwirtschaftlichen Unternehmens. Hierunter ist die



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

- 4 -

Übergabe des Unternehmens oder ein sonstiger Verlust der Unternehmereigenschaft zu verstehen (§ 2 Abs. 3 Satz 1 GAL). Die reine Eigentumsübertragung ist noch keine Abgabe im Sinne des GAL. Der Begriff "Übergabe" reicht weiter; er schließt den Verzicht auf die weitere Betriebsführung mit dem damit verbundenen Betriebsrisiko ein. Ein solcher Verzicht des Klägers ergibt sich aus § 2 des Übergabevertrages, wo es heißt: "Die Übergabe des Hofes erfolgt am heutigen Tage, d.h. am 1. März 1956. Nutzungen und Lasten gehen von diesem Tage der Übergabe an auf den Übernehmer über ....". Mit dieser auch wirklich gewollten Übertragung des Hofes auf den ältesten Sohn, also vom 1. März 1956 an, ist demnach der Kläger nicht mehr Unternehmer gewesen; er hat die Unternehmereigenschaft an diesem Tage endgültig verloren, weil er neben seinem Eigentum am Hof auch die weitere Führung dieses Betriebes aufgegeben hat.

An wen abgegeben wird, ist in der Regel rechtlich bedeutungslos; nur die Abgabe des Unternehmens an den Ehegatten ist keine Abgabe im Sinne des GAL (§ 2 Abs. 4 GAL). Dem liegt die Überlegung zugrunde, daß die Alterssicherung der Landwirte nicht in sozialpolitisch ungerechtfertigter Weise ausgenutzt werden darf. Das aber wäre der Fall, wenn auch derjenige einen Altersgeldanspruch hätte, dessen Unternehmen nach der Abgabe von seinem Ehegatten weiterhin betrieben wird. Das Bundessozialgericht (BSG) hat deshalb in seinem Urteil vom 24. August 1971 - 11 RLw 14/70 (SozR Nr. 7 zu § 2 GAL 1965) entschieden, der Anspruch auf Altersgeld setze stets voraus, daß sich beide Ehegatten von dem Unternehmen, das Grundlage der Beitragspflicht gewesen ist und Grundlage eines Altersgeldanspruchs sein soll, gelöst haben.

Entgegen der Meinung der Beklagten liegt hier jedoch ein Fall des § 2 Abs. 4 GAL nicht vor, weil der Nießbrauch an dem früheren Hof des Klägers nicht unmittelbar von ihm als

- 5 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Unternehmer, sondern von seinem Sohn als Übernehmer und neuer Eigentümer des Hofes eingeräumt wurde (§ 8 des Übergabevertrages). Selbst wenn die Ehefrau des Klägers schon alsbald nach dem 1. März 1956 den Nießbrauch auch tatsächlich ausgeübt hat - nach § 8 des Übergabevertrages sollte das Nießbrauchsrecht frühestens nach Umschreibung des Hofes wirksam werden -, so leitet sich doch ihre Unternehmereigenschaft hinsichtlich dieses Hofes nicht unmittelbar vom Kläger, sondern von ihrem Sohn her, wie das LSG zutreffend angenommen hat. Das Unternehmen ist deshalb vom Kläger an den Sohn und nicht an die Ehefrau abgegeben worden. Das GAL kennt keine mittelbare Abgabe eines landwirtschaftlichen Unternehmens mittels einer dritten Person (vgl. Urteil vom 6. Juli 1972 - 11 RLw 5/72).

Der Senat verkennt nicht, daß auf solche Weise - etwa durch Einschaltung eines "Strohmannes" - § 2 Abs. 4 GAL umgangen werden könnte. Im vorliegenden Fall scheidet jedoch eine gewollte Gesetzesumgehung schon deshalb aus, weil im Zeitpunkt der Abgabe (1. März 1956) das GAL noch nicht in Kraft war. Im übrigen ist der Gefahr einer Gesetzesumgehung dadurch begegnet, daß - wie der Senat bereits entschieden hat (vgl. Urteil vom 24. August 1971 - aaO) - ein Anspruch auf Altersgeld nicht besteht, solange ein Unternehmen von dem Ehegatten des früheren Unternehmers betrieben wird. Im vorliegenden Fall aber ist ein Anspruch erst ab Juli 1970 streitig; zu dieser Zeit bestand nicht mehr das Nießbrauchsrecht der Ehefrau des Klägers.

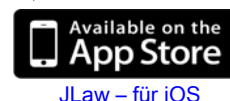
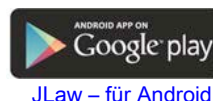
Der Kläger hat somit sein landwirtschaftliches Unternehmen am 1. März 1956 endgültig abgegeben und erfüllt demnach sämtliche Anspruchsvoraussetzungen des § 33 Abs. 1 GAL 1969, wie das LSG zutreffend entschieden hat. Sein Anspruch auf Altersgeld wäre im übrigen auch dann gegeben, wenn die Abgabe des Unternehmens erst für September 1960 (Voll-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



**JLaw - Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



- 6 -

endung des 25. Lebensjahres des Sohnes) anzunehmen wäre, weil der Kläger von 1935 bis 1956 landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 GAL gewesen ist (§ 33 Abs. 1 Buchst. c GAL).

Die Revision der Beklagten ist demnach unbegründet und muß zurückgewiesen werden (§ 170 Abs. 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)